Behörde
Markt Bruck i.d.OPf. Rathausstr. 7 92436 Bruck i.d.OPf.

Markt
Bruck i.d.OPf.

PLZ, Ort, Datum	
92436 Bruck i.d.OPf., den 09.11.2026	
Sachbearbeiter (in) Frau Ehemann	**Zimmer- Nr.** E 05
Telefon (Durchwahl) 09434/9412-28	**Telefax-Nr.** 09434/9412-26
Az. Bitte stets angeben! 140-2026/35	**Zahlungs- Kennz.**

Markt Bruck i.d.OPf., Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf.

Josef Rädlinger
Bauunternehmen GmbH
Rädlinger Allee 1
93413 Cham

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

[X] **erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende**

[] **erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO folgende**

Verkehrsrechtliche Anordnung

zum Antrag vom	Genehmigungsnummer
09.11.2026	140-2026/35

Verantwortlicher Bauleiter	Telefon
Bauleiter Breu Bernhard Polier v.Ort: Köppl Daniel	+49 151 16143604 oder +49 0171 2645517

[X] **Verkehrsbeschränkung(en)**

- [] halbseitige Sperrung des Verkehrs
- [X] Gesamtsperrung des Verkehrs
- [] Fahrbahneinengung

[X] **Verkehrssicherung(en)**

- [X] Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
- [X] Sperrung für den Fahrradverkehr
- [] Sperrung für Fahrzeuge über ____ t Gesamtgewicht ____ m Breite ____ m Länge ____ m Höhe
- [] Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße []
- [] Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs []

1. Ort der Sperrung	In der Gemeinde / im Gemeindeteil 92436 Bruck i.d.OPf
Bezeichnung der Straße	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Bahnhofstraße/Schleifmühlweg (Einmündungsbereich Mappacher Straße)
Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y ca. 20 m (ca. 300 m²)
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am am 12.11.2026 (ganztags) und am 13.11.2026 (ganztags)
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Asphaltierungsmaßnahmen
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	[] Verkehrszeichenplan [] Signallageplan [X] Regelplan Nr. B I/15 [] Umleitungsplan wie gehabt [] Regelplan Nr.
3. Der Verkehr wird umgeleitet	frei bis (Ortsangabe)
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	**Verschmutzungen auf der Fahrbahn sind täglich nach dem Arbeiten zu beseitigen.** **Vollsperrung mit Umleitungsbeschilderung nach RSA 2021.** **Mit Umleitungsbeschilderung in der Bahnhofstraße.**
	Hinweis: Falls die Anpassung der Beschilderung gem. Pkt. 12 eine Änderung der Beschilderung erforderlich macht, entbindet dies nicht von der Einholung der entsprechenden Genehmigung

5. Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich! Sie wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

6. Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten ist nach den **„Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA“** in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Insbesondere sind die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Sondernutzungserlaubnis bzw. ein Gestattungsvertrag vorliegt.

8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gebühren und Auslagen gemäß §§ 1-4 GebOSt. i.V.m. Nr. 261 GebTSt.

Festgesetzte Gebühr	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag
00,00 €			**00,00 €**

Bankverbindung: Sparkasse Bruck; IBAN DE 08 7505 1040 0000 220012
VR Bank Niederbayern-Oberpfalz; IBAN: DE57 7509 0900 4084 1606 15

Mit freundlichen Grüßen

Weber, Bauamtsleiter

BAYERN MARKT BRUCK I.D.OPF.

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Blatt 1 = Rädlinger Blatt 2 = Polizei Nittenau Blatt 3 = Marktkasse Blatt 4 = Bauhof Blatt 5 = ILS Amberg + FF Bruck Blatt 6 = zum Akt	Anlagen: Lageplan Bayernatlas

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
 6.2. Bestehende Verkehrszeichen, die der Anordnung widersprechen, sind vorübergehend außer Kraft gesetzt. Diese Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
 6.3. Bei wegweisenden Beschilderungen, die wegen einer Umleitung vorübergehend nicht gelten, sind Zielangaben rot auszukreuzen.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schalgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, daß die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 7.6. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 8.3. Für kurzfristige, wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluß/Batterie) betrieben werden.
 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
 10.1. Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

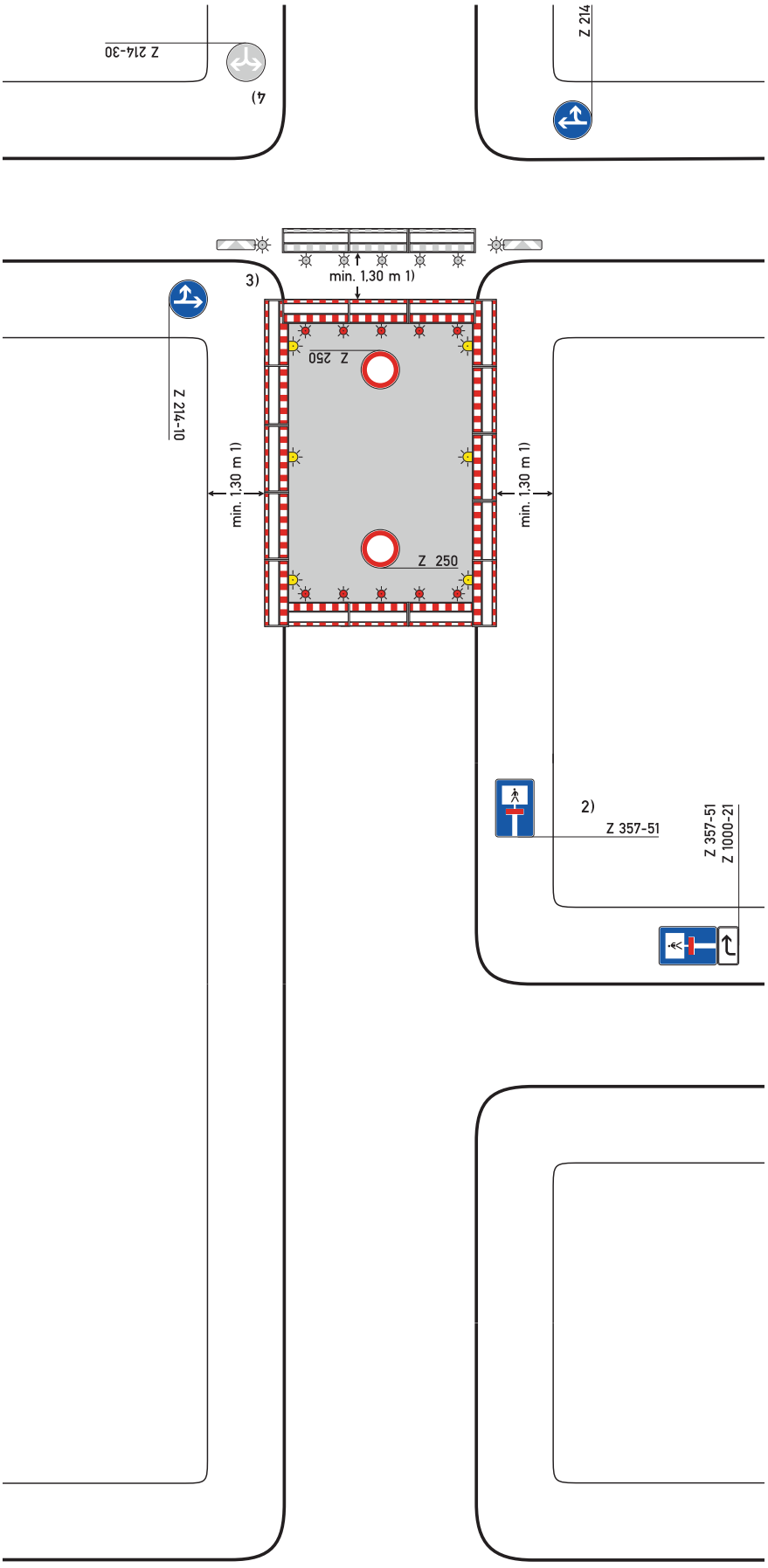
Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Hinweis:

Eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit über absehbare Verkehrsbeeinträchtigungen und mögliche Umleitungs- und Ausweichstrecken sollte in geeigneter Weise erfolgen.

Bei Zurückweisung des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist folgende Gebühr festzusetzen: Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung nach §§ 1,2 und 4 GebOSt i.V.m. Geb.- Nr. 400 GebTSt in der derzeit geltenden Fassung.



Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

[] Einrichtung einer Umleitung
[] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperrungen
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Teilsperrung erforderlich;
[] Z 357
[] Z 357-50
[] Z 357-51
[] Z 357-52
entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt

3) [] Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

[] gemäß beigefügtem Lageplan

[] gemäß Anzeichnung vor Ort

geprüft und angeordnet

4) [] wegen LZA angeordnet

05.21


Mappacher Str.
VRAO LRA - 08.10. - 21.10.2026
halbseitige Sperrung
Mappacher Straße
Mappacher Str.
Mappacher Str.
Schleifmühlweg
Neue Verbindung
asterenseargu
Schleifmühlweg
Schleifmühlweg
Bahnhofstraße
Sulzbach
Google Maps